

Synopse
zur
Änderung des Gesellschaftsvertrages
der
Westpfalz-Klinikum Pflege GmbH

Satzungsänderung des § 1

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	<u>Keine</u> Änderungen
§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Westpfalz-Klinikum Pflege GmbH.	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Westpfalz-Klinikum Pflege GmbH.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Sie hat ihren Sitz in Kaiserslautern	(2) Sie hat ihren Sitz in Kaiserslautern	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderungen der §§ 2, 3

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)</p> <p>Zusammenfassung von § 2 und § 3</p>
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer stationären und ambulanten Pflegeeinrichtung. Es soll ein Pflegeheim errichtet und betrieben werden, das nach der Zuweisung von Pflegeplätzen durch die Stadt Kaiserslautern sowohl Tages-, Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Intensivpflege sowie Langzeitpflege anbietet. Des Weiteren ist eine ambulante Pflege-Einsatzzentrale vorgesehen.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer stationären und ambulanten Pflegeeinrichtung. Es soll ein Pflegeheim errichtet und betrieben werden, das nach der Zuweisung von Pflegeplätzen durch die Stadt Kaiserslautern sowohl Tages-, Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Intensivpflege sowie Langzeitpflege anbietet. Des Weiteren ist eine ambulante Pflege-Einsatzzentrale vorgesehen.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)</p>
<p>(2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen jeder Rechtsform gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen jeder Rechtsform gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)</p>

		Zusammenfassung von § 2 und § 3
(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	<u>Keine</u> Änderungen
	(2) Zwecke der Gesellschaft sind:	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

	e) Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer stationären und ambulanten Pflegeeinrichtung. Das Pflegeheim soll sowohl Tages-, Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Intensivpflege als auch Langzeitpflege anbieten. Außerdem soll eine ambulante Pflege-Einsatzzentrale betrieben werden.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	(4) Die Satzungszwecke werden ferner verwirklicht insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken mit der Westpfalz-Klinikum GmbH sowie deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Das planmäßige Zusammenwirken soll insbesondere durch die Einbindung und Koordination in Form der Übernahme z. B. von Pflegeleistungen und sonstigen Dienstleistungen erfolgen. Zur Umsetzung der Zwecke der Gesellschaft können auch andere Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung) eingesetzt und Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften eingegangen werden. Die Kooperationen sollen dabei das Leistungspotential aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern bündeln und für gemeinnützige Zwecke nutzbar machen.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

<p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>(5) (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Ehemaliger Absatz (2) wird zu Absatz (5)</p>
<p>(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>(6) (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)</p> <p>Ehemaliger Absatz (3) wird zu Absatz (6)</p>
<p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(7) (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Ehemaliger Absatz (4) wird zu Absatz (7)</p>
<p>(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.</p>	<p>(8) (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Bareinlagen Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. an eine juristische Person des öffentlichen</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)</p> <p>Ehemaliger Absatz (5) wird zu Absatz (8)</p>

	Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für	
	f) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	g) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	h) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	i) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	j) Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
(6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	(9) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 4

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen	§ 4 § 3 Stammkapital und Stammeinlagen	Ehemaliger § 4 wird zu § 3
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,- - fünfundzwanzigtausend Euro -.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,- - fünfundzwanzigtausend Euro -.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Auf das Stammkapital übernimmt die Westpfalz-Klinikum GmbH, Hellmut-Hartert-Straße 1,67655 Kaiserslautern, eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,- Euro - fünfundzwanzigtausend Euro -.	(2) Auf das Stammkapital übernimmt die Westpfalz-Klinikum GmbH, Hellmut-Hartert-Straße 1,67655 1, 67655 Kaiserslautern, eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,- Euro - fünfundzwanzigtausend Euro -.	Redaktionelle Änderungen
(3) Die Stammeinlage ist sofort in Geld zu leisten.	(3) Die Stammeinlage ist sofort in Geld zu leisten.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 5

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 5 Geschäftsjahr, Dauer	§ 5 § 4 Geschäftsjahr, Dauer	Ehemaliger § 5 wird zu § 4
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am heutigen Tage und endet am 31. Dezember dieses Jahres.	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am heutigen Tage und endet am 31. Dezember dieses Jahres.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 6

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung	§ 5 § 6 Geschäftsführung, Vertretung	Ehemaliger § 6 wird zu § 5
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt werden.	Redaktionelle Änderungen
(2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung, als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.	(2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung, als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.	<u>Keine</u> Änderungen

	<p>(3) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Satzungsänderung des § 7

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 7 Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer	§ 6 § 7 Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer	Ehemaliger § 7 wird zu § 6
(3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Anstellungsverträgen.	(4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Anstellungsverträgen.	Ehemaliger (3) wird zu (4)
(4) Die Gesellschafterversammlung erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	(5) Die Gesellschafterversammlung erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	Ehemaliger (4) wird zu (5)
(5) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. In der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2) kann im Einzelnen geregelt werden, bei welchen Maßnahmen der Geschäftsführung insbesondere die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.	(6) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. In der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2) kann im Einzelnen geregelt werden, bei welchen Maßnahmen der Geschäftsführung insbesondere die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.	Ehemaliger (5) wird zu (6)

Satzungsänderung des § 8

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 8 Gesellschafterversammlung	§ 8 § 7 Gesellschafterversammlung	Ehemaliger § 8 wird zu § 7
(1) Über jeden Gesellschafterbeschluss, sofern er nicht notariell zu beurkunden ist, muss unverzüglich eine Niederschrift aufgenommen werden, die von den Gesellschaftern zu unterschreiben ist.	(1) Über jeden Gesellschafterbeschluss, sofern er nicht notariell zu beurkunden ist, muss unverzüglich eine Niederschrift aufgenommen werden, die von den Gesellschaftern zu unterschreiben ist.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung überwiesen werden. Sie hat insbesondere zu beschließen über die	(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung überwiesen werden. Sie hat insbesondere zu beschließen über die	<u>Keine</u> Änderungen
a) Feststellung des Jahresabschlusses	a) <u>den Wirtschaftsplan, die</u> Feststellung des Jahresabschlusses, <u>und die Verwendung des Ergebnisses;</u>	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
b) Verwendung des Bilanzgewinnes,	b) Verwendung des Bilanzgewinnes,	Ehemalige lit b) entfällt Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

c) Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes aus offenen Rücklagen,	b) e Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes aus offenen Rücklagen,;	Ehemalige lit c) wird zu lit. b)
d) Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist,	c) d Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist,	Ehemalige lit. d) wird zu lit. c)
e) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern, sowie Entlastung des Aufsichtsrates,	d) e Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern, sowie Entlastung des Aufsichtsrates,	Ehemalige lit. e) wird zu lit. d)
f) Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	e) f Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sowie Entlastung des Aufsichtsrates;	Ehemalige lit. f) wird zu lit. e)
g) Berufung und Entlassung von Prokuristen,	f) g Berufung und Entlassung von Prokuristen,	Ehemalige lit. g) wird zu lit. f)
h) Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat,	g) h Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat,	Ehemalige lit. h) wird zu lit. g)
i) Errichtung, Erwerb von oder Beteiligung an Unternehmen.;	h) i Errichtung, Erwerb von oder Beteiligung an Unternehmen.;	Ehemalige lit. i) wird zu lit. h)
	i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD

	j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verbindung der stellvertretende Vorsitzende.	(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verbindung der stellvertretende Vorsitzende.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 9

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 9 Gesellschafterbeschlüsse	§ 9 § 8 Gesellschafterbeschlüsse	Ehemaliger § 9 wird zu § 8
Für die Beschlüsse des Gesellschafters gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschlüsse mehrerer Gesellschafter. Das gilt insbesondere für die Frage der Anfechtbarkeit der Beschlüsse.	Für die Beschlüsse des Gesellschafters gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschlüsse mehrerer Gesellschafter. Das gilt insbesondere für die Frage der Anfechtbarkeit der Beschlüsse.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 10

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 10 Aufsichtsrat	§ 9 § 10 Aufsichtsrat	Ehemaliger § 10 wird zu § 9
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus achtundzwanzig Personen besteht. Kraft Amtes sind diejenigen Personen Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Westpfalz-Klinikum GmbH in Kaiserslautern sind. Entsprechendes gilt für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat.	(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus achtundzwanzig Personen besteht. Kraft Amtes sind diejenigen Personen Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Westpfalz-Klinikum GmbH in Kaiserslautern sind. Entsprechendes gilt für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat.	<u>Keine</u> Änderungen
	(2) Für den Aufsichtsrat gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Westpfalz-Klinikum GmbH in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend.	Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
	(3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates einberufen.	Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich	(4) (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Fünftel Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der	Erhöhung der erforderlichen Quote für die Einberufung Ehemaliger Absatz (2) wird zu Absatz (4)

<p>beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden.</p>	<p>Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden.</p>	
	<p>(5) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzungen, als virtuelle Sitzungen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Eine Sitzung gilt als virtuelle Sitzung, wenn alle Teilnehmer virtuell anwesend sind (z.B. via Internettelefonie mit Bild- und Tonübertragung). Eine Sitzung gilt als hybride Sitzung, wenn ein Teil der Mitglieder in Person am Ort der Sitzung präsent ist und der andere Teil der Teilnehmer virtuell an der Sitzung teilnimmt.</p>	<p>Ergänzende Regelungen für den Aufsichtsrat; Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats</p>
<p>(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.</p> <p>Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der</p>	<p>(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.</p> <p>Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p>	<p>Ehemaliger Absatz (3) entfällt</p>

Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.		
(4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzendem oder Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt oder es durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht , abweichend vorgesehen ist.	(6) (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen. Er ist nur ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzendem oder Stellvertreter) ist nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt oder es durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht , abweichend vorgesehen ist.	Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Ehemaliger Absatz (4) wird zu Absatz (6)
(5) Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	(7) (5) Die Beschlüsse bedürfen der werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst . Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit .	Ehemaliger Absatz (5) wird zu Absatz (7) Redaktionelle Änderungen
(6) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung	(8) (6) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.	Ehemaliger Absatz (6) wird zu Absatz (8)

unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.		
(7) In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.	(7) In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.	Ehemaliger Absatz (7) entfällt.
	(9) Durch den Vorsitzenden können auch außerhalb einer Sitzung nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Beschlüsse und Abstimmungen im schriftlichem Wege oder durch elektronischen Umlaufbeschluss nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates herbeigeführt werden.	Ergänzende Regelungen für den Aufsichtsrat; Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
(8) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.	(10) (8) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.	Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Ehemaliger Absatz (8) wird zu Absatz (10)
(9) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der	(11) (9) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten	Ehemaliger Absatz (9) wird zu Absatz (11)

Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.	Sitzungsgegenständen durch Beschluss ausschließen.	
(10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.	(12) (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.	Redaktionelle Änderungen Ehemaliger Absatz (10) wird zu Absatz (12)
	(13) Soweit gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Weisungsrecht des Stadtrates oder Kreistages besteht, bleibt dieses durch diesen Vertrag unberührt.	Ergänzende Regelungen für den Aufsichtsrat

Satzungsänderung des § 11

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	§ 10 §-11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	Ehemaliger § 11 wird zu § 10
(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu über wachen; er darf sich dazu eines Sachverständigen Dritten bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.	(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu über wachen überwachen ; er darf sich dazu eines Sachverständigen Dritten bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt..	Redaktionelle Änderungen
(2) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.	(2) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.	<u>Keine</u> Änderungen
(3) Der Aufsichtsrat beschließt über:	(3) Der Aufsichtsrat beschließt über:	<u>Keine</u> Änderungen
a) den Wirtschaftsplan und den Finanzplan einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,	a) den Wirtschaftsplan und den Finanzplan einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,	<u>Keine</u> Änderungen

b) die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/Erträge oder durch Minderausgaben/Aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,	b) die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/Erträge oder durch Minderausgaben/Aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,	<u>Keine</u> Änderungen
c) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	c) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	<u>Keine</u> Änderungen
(4) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	(4) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	<u>Keine</u> Änderungen
(5) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, in dem er in Angelegenheiten, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlussvorlagen unterbreitet. Vor Entscheidungen des Aufsichtsrats ist, soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, der Kreistag bzw. Stadtrat mit der Entscheidung zu befassen, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.	(5) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, in dem er in Angelegenheiten, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlussvorlagen unterbreitet. Vor Entscheidungen des Aufsichtsrats ist, soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, der Kreistag bzw. Stadtrat mit der Entscheidung zu befassen, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 12

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 12 Jahresabschluss	§ 12 § 11 Jahresabschluss	Ehemaliger § 12 wird zu § 11
	(6) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
(1) Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtet, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.	(7) (1) Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtet, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.	Redaktionelle Änderungen
(2) Den Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden.	(8) (2) Den Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden.	Redaktionelle Änderungen
	(9) Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

	(10) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Satzungsänderungen des § 13

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 13 Bilanzergebnis	§ 13 § 12 Bilanzergebnis	Ehemaliger § 13 wird zu § 12
Über die Verwendung des Bilanzergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterversammlung Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Die Mittel dürfen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden.	Über die Verwendung des Bilanzergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterversammlung Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Die Mittel dürfen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 14

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<p>§ 14 Geheimhaltungspflicht</p>	<p>§ 13 §-14 Geheimhaltungspflicht</p>	<p>Ehemaliger § 14 wird zu § 13</p>
<p>Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Steuer- und Rechtsberater der Gesellschafter. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu der in Satz 1 geregelten Geheimhaltung zu verpflichten.</p>	<p>Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Steuer- und Rechtsberater der Gesellschafter. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu der in Satz 1 geregelten Geheimhaltung zu verpflichten.</p>	<p><u>Keine</u> Änderungen</p>

Satzungsänderung des § 15

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<p>§ 15 Einsichts- und Auskunftsrecht</p>	<p>§ 14 §-15 Einsichts- und Auskunftsrecht</p>	<p>Ehemaliger § 15 wird zu § 14</p>
<p>Die Gesellschafter können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Sie können eigene oder in der Gesellschaft tätige Mitarbeiter oder einen Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen.</p>	<p>Die Gesellschafter können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Sie können eigene oder in der Gesellschaft tätige Mitarbeiter oder einen Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen.</p>	<p><u>Keine</u> Änderungen</p>

Satzungsänderung des § 16

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 16 Bekanntmachungen und Kosten	§ 16 § 15 Bekanntmachungen und Kosten	Ehemaliger § 16 wird zu § 15
(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Gleiches gilt im Hinblick auf die mit der Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Steuern.	(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Gleiches gilt im Hinblick auf die mit der Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Steuern.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungserklärungen), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von Euro 1.500,-. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.	(2) Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungserklärungen), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von Euro 1.500,-. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 16

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
	<p>§ 16 Örtliche und überörtliche Prüfung</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>
	<p>(1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>
	<p>(2) Dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Donnersbergkreis, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>

Satzungsänderung des § 17

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 17 Schlussbestimmungen	§ 17 Schlussbestimmungen	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.	(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.	<u>Keine</u> Änderungen
(3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.	(3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.	<u>Keine</u> Änderungen